



INFORMATION NACH ARTIKEL 13 UND 14 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND §§ 82, 82A SGB X – ANSPRUCHSÜBERGANG UND RÜCKZAHLUNGSPFLICHT NACH § 7 UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ (UHVORSCHG)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für das Jugendamt des Kreises Bergstraße einen hohen Stellenwert. Mit diesen Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO und nach den Regelungen des Sozialdatenschutzes. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

VERANTWORTLICHE STELLE:

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss / Jugendamt / Gräffstraße 5 / 64646 Heppenheim /
Telefon +49 6252 15-5746 / E-Mail: jugendhilfe@kreis-bergstrasse.de

BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Kreis Bergstraße Der Landrat / Der Kreisausschuss / Fachperson für Datenschutz / Gräffstraße 5 / 64646 Heppenheim /
Telefon +49 6252 15-5211 / Telefax +49 6252 15-5560 / E-Mail datenschutz@kreis-bergstrasse.de

ZWECKBESTIMMUNG UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG:

Das Jugendamt verarbeitet Ihre Daten im Rahmen der Durchführung des UhVorschG, insbesondere um Ihre Rückzahlungspflicht nach § 7 UhVorschG prüfen zu können.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch das Jugendamt:

Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und § 6 Abs. 1 UhVorschG. Zur Auskunft verpflichtet sind nach § 6 Abs. 2, 5 und 6 UhVorschG die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO i.V.m. § 67b Abs. 2 SGB X.

KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN:

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Jugendamt des Kreises Bergstraße im Rahmen je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Grunddaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Nachweise zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis
- Angaben zur Gesetzlichen Betreuung / Vormundschaft und Pflegschaft
- Art und Bezug von Sozialleistungen
- Angaben über familiäre Verhältnisse
- Berufsbedingte Aufwendungen
- Versicherungen und Beiträge zu Berufsverbänden
- Wohnverhältnisse und Wohnkosten
- Schul- und Berufsausbildung
- Besondere Belastungen und Schuldverpflichtungen

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Jugendamtes an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und deren Forderungsmanagement) und andere Behörden (z.B. Meldebehörden, Familienkasse, Bundeszentralamt für Steuern, Finanzämter, andere UV-Stellen, Ordnungsamt (OWiG-Verfahren))
- betreuender Elternteil
- Arbeitgeber
- Gerichte
- Betreuer/Vormund/Pfleger/Beistandschaft
- Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen und der Rechnungsprüfung dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage: § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X)

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nur dann beabsichtigt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil sich im Ausland aufhält.

DATENQUELLEN:

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Jugendamt personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherung, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Meldebehörde, Familienkasse, Bundeszentralamt für Steuern, Finanzämter, andere UV-Stellen)
- betreuender Elternteil
- Arbeitgeber
- Gerichte
- Betreuer/Vormund/Pfleger/Beistandschaft

IHRE RECHTE:

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO i.V.m. §§ 81, 83 und 84 SGB X.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese formlos jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden,
Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN DURCH DIE BETROFFENE PERSON:

Beruhet die Bereitstellung der Daten nach Art.13 Abs. 2 lit. c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so hat dies keine Folgen.

Beruhet die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung die Einleitung gerichtlicher Verfahren sein.

SPEICHERDAUER IHRER DATEN:

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Jugendamt des Kreises Bergstraße gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, bei Vorliegen eines Unterhaltstitels besteht eine dauernde Aufbewahrungsfrist.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.